

Lohn für Hausarbeit in der Sozialhilfe? : Zur Ökonomisierung der Hausarbeit und Regulierung von Beziehungsweisen

Autor(en): **Graf, Simon**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **38 (2019)**

Heft 73

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-847003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lohn für Hausarbeit in der Sozialhilfe?

Zur Ökonomisierung der Hausarbeit und Regulierung von Beziehungsweisen

In den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)¹ regelt das Kapitel «F.5.2 Entschädigung für die Haushaltsführung» den Umgang mit Haushaltsarbeiten, wenn von der Sozialhilfe unterstützte Menschen in einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft² mit Menschen zusammenleben, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die Richtlinie geht davon aus, dass die unterstützte, also Sozialhilfe beziehende Person den Haushalt für ihre Mitbewohner*innen führt und dafür von diesen mit Geld entschädigt wird. Diese Haushaltsführungsentschädigung wird dann der unterstützten Person in ihrem Budget als hypothetisches Einkommen angerechnet und somit von der ihr zustehenden Sozialhilfe abgezogen. Im Beobachter-Ratgeber zur Sozialhilfe, in dem die betreffende Regelung beschrieben wird, ist der Abschnitt mit der Überschrift «Lohn für die Haushaltsarbeit» versehen (Wirz 2012).

Dass ausgerechnet in der Sozialhilfe eine feministische Losung verwirklicht sein soll, hatte mich genügend irritiert, um das Verhältnis zwischen Hausarbeit und Sozialhilfe genauer anzuschauen.³ Dabei verstehe ich die Einführung der Haushaltsführungsentschädigung in den frühen 1980er-Jahren als mehr oder minder explizite Antwort auf die Frauenbewegung und die Lohn-für-Hausarbeit-Debatte der 1970er-Jahre. Während es für die Frauenbewegung eine Forderung mit Sprengkraft war, erkannte die Fürsorgebehörde die Zeichen der Zeit: Feministische Kämpfe, die Politisierung des Privaten sowie das Entstehen neuer Wohn- und Lebensformen ausserhalb von Ehe und Familie zwangen sie zu Anpassungen ihrer bisherigen Praxis. Die Einführung der Entschädigung für Haushaltsführung (und die entsprechende Kürzung der Sozialhilfe) ist somit eine Reaktion auf die zunehmende Anzahl von Personen, die in nicht traditionellen Wohn- und Lebensgemeinschaften leben und von der Sozialhilfe unterstützt werden.

Im ersten Teil des Artikels diskutiere ich die Einführung der Entschädigung für Haushaltsführung vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels der 1970er-Jahre. Ich behaupte dabei, dass die neue Regelung der Fürsorgebehörden zeigt, wie linke und alternative Lebensweisen über (sozial)staatliche Reformen eingebunden und für den Staat regierbar gemacht werden. Danach rekapituliere ich die damalige feministische Kampagne «Lohn für Hausarbeit». Beides dient mir als Basis, um anhand der aktuellen SKOS-Richtlinien und mit Beispielen aus

der Rechtsprechung zu argumentieren, dass der Haushaltsführungsbeitrag zu einer Entwertung der Hausarbeit führt.

Die Geschichte der Entschädigung für die Haushaltsführung

Die ersten Richtlinien und Richtsätze von 1957 der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz definierten das Ziel der Fürsorge als «ein soziales Existenzminimum», sodass «der Unterstützte und seine Familie sich beruflich entwickeln und in einfachem Rahmen auch am kulturellen Leben der Volksgemeinschaft teilnehmen können».⁴ Die Hausfrauenehe mit einem männlichen Haushaltsvorstand bildete dabei das Leitbild ihrer Politik. Die Mutter soll explizit nicht dazuverdienen, wenn sie zur Kindererziehung fähig sei, wie die Richtsätze sechs Jahre später ergänzt wurden. Diese patriarchale Konzeption der Familie bleibt auch in den Folgejahren die Ausgangsbedingung für das System der sozialen Sicherung und verdeutlicht, wie tief die heterosexuelle Logik dem Schweizer Staat eingeschrieben ist.

Gleichzeitig hat sich in den 1970er-Jahren das Familiernährermodell zu einem gewissen Anachronismus entwickelt – zwar immer noch hegemonial, aber von der gesellschaftlichen Wirklichkeit zunehmend überholt. Unter anderem führten die Krise des fordistischen Produktionsregimes und die Kämpfe der Frauenbewegung der 1970er-Jahre zu einer Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frauen, zu steigenden Scheidungsraten und zum Entstehen alternativer Wohn- und Lebensgemeinschaften (Notz 2015). Auf diese Entwicklung mussten die Fürsorgebehörden reagieren. Und so baute die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF, heute SKOS) 1978 einen Passus in die Richtsätze ein, dass unverheiratete Paare, die zusammen eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft bilden, Eheleuten nicht bessergestellt sein sollen. Dieses «Besserstellungstabu» gilt bis heute (SKOS-Richtlinien, F.5.3).

1981 versuchte die SKöF mit einer Informationsschrift zum Themenkomplex die neue Situation zu klären. Sie folgt darin der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, die sich zur Frage nach der Bedeutung des Konkubinats innerhalb der fürsorglichen Unterstützung äusserte. Das Problem situierte die Fürsorgedirektion bei den Frauen, die mit einem berufstätigen Partner zusammenlebten, da dieser rechtlich nicht für sie unterhaltspflichtig sei: «Es darf von der Frau erwartet werden, dass sie von ihrem Freund ein Entgelt für die Wohnungsmitbenützung sowie ein angemessenes Arbeitsentgelt für die Zubereitung der Verpflegung, die Wäschebesorgung und allfällige weitere Dienstleistungen verlangt.» (Zitiert nach Hänzi 2011, 479)

Die Überlegungen zur geschlechtlichen Arbeitsteilung in Konkubinaten wurden in den Folgejahren geschlechtsneutral (nicht: -sensibel) in die SKöF-Richtsätze übersetzt: Der berufstätige Partner hatte fortan an den unterstützten Partner ein Entgelt für die Haushaltsführung zu bezahlen.

Das Beispiel zeigt, wie von staatlicher Seite versucht wird, neue Lebens- und Wohnverhältnisse regierbar zu machen. Die sozialstaatliche Regulierung privilegiert über das Besserstellungstabu die Ehe als Lebensweise und normalisiert qua Normierung neu entstehende Beziehungsweisen, indem diese auf der Folie von Ehe und «Familismus» (Notz 2015) gelesen und ins Sozialsystem integriert werden. Fraser (1994, 237 ff.) spricht von einem institutionalisierten Interpretationsmuster mit geschlechtlichem Subtext, das die «erfahrenen Situationen und die Lebensprobleme» der unterstützten Menschen «in verwaltbare Bedürfnisse übersetzt». In diesem Übersetzungsprozess werden bis anhin nicht verwaltete und teilweise auch nicht verwaltbare Beziehungsweisen gestriegelt und als familienähnliche Lebensformen interpretiert.

Die heutige Formulierung ist zudem von der 1987 eingeführten Idee der Subsidiarität geprägt. So erwartet die Sozialhilfe, dass die unterstützte Person den gemeinsamen Haushalt für ihren*ihre Partner*in, die Eltern, für (erwachsene) Kinder oder Wohngemeinschaftsmitbewohner*innen gegen ein Entgelt zur «Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit» führt. Die Pflicht, die eigene Arbeitskraft zu verwerten, wird so auf die Verwertung der Hausarbeitskraft ausgeweitet (Hänzi 2011). Der Druck auf unterstützte Personen, jegliche zumutbare Arbeit anzunehmen, sich also in höchst prekäre Ausbeutungsverhältnisse begeben zu müssen (Wyss 2013), macht auch vor der unbezahlten Hausarbeit nicht halt.

Lohn für Hausarbeit als revolutionäre Strategie

Lohn für Hausarbeit war in den 1970er-Jahren für Federici/Cox (2012) nicht einfach eine Forderung unter anderen, sondern eine revolutionäre Strategie. Eine Argumentation, die meines Erachtens auf der Un-Möglichkeit der Inwertsetzung der Hausarbeit insistiert. Sie definierten Hausarbeit als produktive Arbeit, die das kostbarste Produkt für den Markt erzeugt: die Arbeitskraft. Der Kampf um einen Lohn für Hausarbeit war ein Kampf gegen seine Abwesenheit als unmittelbarer Ausdruck von Machtverhältnissen. Die Forderung nach Lohn für Hausarbeit stellte die Position der Frauen im Proletariat und das Verhältnis von Arbeit und Kapital grundsätzlich infrage. Der Lohn wurde deshalb weder vom eigenen Ehemann noch vom Staat, sondern vom Kapital eingefordert, da das Produkt der Hausarbeit – die Arbeitskraft – auch vom Kapital benötigt wurde. Der Kampf um den Lohn war gleichzeitig auch ein Kampf gegen den Lohn als gesellschaftliches Prinzip und somit gegen die kapitalistischen Verhältnisse: «Wir wollen, dass Hausarbeit, Fabrikarbeit und Büroarbeit <unökonomisch> werden.» (Ebd., 126)

Die Un-Möglichkeit der Inwertsetzung der Hausarbeit zeigt sich zudem in der Politisierung ihrer affektiven Dimension. Der Aufruf «An alle Regierungen» des Londoner Kollektiv Frauenmacht forderte:

«Lohn für jede schmutzige Toilette, für jede schmerzhaftige Geburt, für jede freche Anmacherei und Vergewaltigung, für jede Tasse Kaffee und für jedes Lächeln. Und wenn wir nicht bekommen, was wir wollen, dann werden wir einfach aufhören zu arbeiten.» (Londoner Kollektiv Frauenmacht 1977/1974)

Die Sprengkraft des Aufrufs liegt auch in der Definition der Hausarbeit: Nicht einfach das Putzen, sondern das *schmutzige Klo*, nicht die Kinderbetreuung, sondern die *Schmerzen* bei der Geburt, nicht das Aufbrühen, sondern die *Tasse Kaffee* und *das Lächeln* sollten entlohnt werden. Nicht das Flickern oder Bügeln sollte bezahlt werden, sondern die Anmache. In heutigen Begriffen ging es um affektives und sexuelles Arbeiten im Haushalt. Zwar stellt affektives Arbeiten heute ein zentrales Glied der Wertschöpfungskette des Kapitals dar, doch zeigt sich auch hier die Un-Möglichkeit der Inwertsetzung von Hausarbeit. Erstens stösst ihre technische Rationalisierung an Grenzen: nicht nur, weil affektives Arbeiten zwischenmenschlichen Kontakt und Zeit benötigt, sondern auch, weil es in der Hausarbeit immer etwas zu tun gibt. Dank des Roboterstaubsaugers wird Zeit frei, um sich beispielsweise durch das Ordnen des digitalen Familienalbums um das Familiengedächtnis zu kümmern. Zweitens lässt sich die Hausarbeit nicht ohne weiteres in die Zeitlogik der Lohnarbeit integrieren: Wann hört die Sorgearbeit auf? Wenn am Sonntag wieder einmal Zeit ist, den Onkel im Pflegeheim zu besuchen? Oder wenn das Kleinkind aufgrund eines Fieberschubes sofort aus der Krippe muss? Beziehungsarbeit als Teil der Hausarbeit ist ein 24/7-Job. Sie ist mit dem Arbeitsrecht unvereinbar. Lohn gegen Hausarbeit macht die Grenzen des Lohnprinzips und die damit einhergehende hierarchische, geschlechtliche Arbeitsteilung sichtbar.

Und letztlich stellte Lohn für Hausarbeit eine politische Perspektive dar, die auf die Autonomie der Hausfrauen als politische Subjekte zielte. Lohn für Hausarbeit unterläuft die vom bürgerlichen System zugewiesene Rolle der Frauen, entreisst die Hausfrauen ihrer gesellschaftlichen Unsichtbarkeit und befreit die Hausarbeit aus dem Liebesdienst (Bock/Duden 1977). Denn die Drohung, «einfach aufhören zu arbeiten» (s. o.), heisst auch, nur noch gegen Lohn Hausarbeit zu leisten. Lohn für Hausarbeit meint mehr Geld, mehr Zeit und weniger Arbeit. Zudem war die Hausarbeit als gemeinsamer Erfahrungshintergrund unterschiedlicher Frauen auch ans Versprechen gekoppelt, die Spaltungen der Frauenbewegung zu überwinden und die verschiedenen Kämpfe um mehr Autonomie der Frauen zu verbinden (Prescado-Roberts 1978).

Lohn für Hausarbeit in der Sozialhilfe?

Das Kapitel F.5.2 der SKOS-Richtlinien fordert keinen Lohn für Hausarbeit, wie der Beobachter-Ratgeber suggeriert, sondern stellt höchstens seine zynische Aneignung dar. Erstens wird Hausarbeit weiterhin ausserhalb der Lohnarbeit

konzeptualisiert. So argumentiert das Bundesgericht: «Denn die für den Konkubinatspartner erbrachten Dienstleistungen [...] sind für den nicht unterstützten Partner – der dadurch *vermutungsweise* [Hervorh. durch Verf.] bei der Haushaltsführung entlastet wird – geldwerte Vorteile, die [...] grundsätzlich abzugelten sind.» (2P.48/2004, E2.4) «Vermutungsweise» reicht der Rechtsprechung, um private Beziehungen in ein ökonomisches Verhältnis zu übersetzen, ohne die Frage nach der gelebten Beziehungsform und Arbeitsteilung im Haushalt zu konkretisieren. Auch der SKOS geht es um die «erwartete Arbeitsleistung» und nicht um die konkret ausgeführten Arbeiten (SKOS-Richtlinien, F.5.2). Die Dienstleistungen sind zudem abzugelten und nicht zu entlohnen, was sich auch in der Höhe der Entschädigung ausdrückt. Der maximale Betrag von CHF 950.–/Monat (SKOS-Richtlinien, F.5.2) steht in keinem Verhältnis zum durchschnittlichen Zeitaufwand, der aktuell in Paar- und Familienhaushalten geleistet wird (Bundesamt für Statistik 2016). Ausserdem stellt ein Lohnverhältnis ein Rechtsverhältnis dar, während eine Entschädigung der unterstützten Person zwar von der Sozialhilfe abgezogen wird, von ihr bei ihrem Partner aber nicht eingeklagt werden kann, denn es sei nicht von Belang, «ob eine solche Entschädigung effektiv ausbezahlt wird oder nicht» (Verwaltungsgericht Aargau WBE.2008.172, E2.1). Und letztlich ist die Entschädigung auch an keine Sozialversicherungsleistungen, wie z. B. AHV, gebunden, im Gegensatz zum Lohnverhältnis. Der Beobachter-Ratgeber legitimiert die SKOS-Richtlinie F.5.2 mit der Begründung, dass ansonsten die unterstützte Person eine vom Gemeinwesen finanzierte Haushaltshilfe wäre (Wirz 2012). Er erkennt, dass die unterstützte Person erst durch diese Entschädigung zur un(ter) bezahlten Hausarbeitskraft gemacht wird. Nicht die Autonomie der unterstützten Personen steht im Zentrum, sondern die Ausweitung ihrer finanziellen Abhängigkeit vom Staat bis in ihre privaten (Wohn-)Beziehungen hinein.

Zweitens fehlt der Rechtsprechung ein klarer Begriff von Hausarbeit. Für das Verwaltungsgericht Aargau sind die Tätigkeiten der Hausarbeit «vielseitig und nicht alle erfordern grosse Anstrengung» (WBE.2014.168, E12.2), und das Gericht in Luzern beschreibt die Hausarbeiten kurz als «z. B. Putzen, Kochen usw.» (A.06.141, E5b.cc). Durch die Platzhalter «z. B.» zu Beginn und «usw.» am Schluss der Aufzählung wird Hausarbeit auf ein beinahe beliebiges Sammelsurium von Tätigkeiten reduziert. Die schwammige Definition hat Konsequenzen: Die unterstützte Person kann sich bei körperlichen und psychischen Beschwerden kaum gegen die Zumutungen wehren. Denn wenn «die Hausärztin lediglich «selber einkaufen, Wäsche waschen, schwerere Putzarbeiten»» untersage, dann seien «leichte Arbeiten» im Haushalt durchaus möglich, so die Rechtsprechung in Schaffhausen (60.2007.57, E3d.bb). In anderen Worten, wer aufgrund von Rückenbeschwerden nicht unter dem Regal reinigen kann, kann noch immer mit dem Wischmob über die Bücher fahren. Gleichzeitig wird in der juristischen Konzeptualisierung der Hausarbeit die traditionelle Definition der Hausarbeit als «Arbeit aus Liebe» (Bock/Duden 1977) beibehalten. Während das Verwaltungsgericht

Graubünden (U.10.1, E2e) es für selbstverständlich hält, dass der nicht unterstützte Mitbewohner am Wochenende im gemeinsamen Haushalt tatkräftig mithilft, haushaltet die unterstützte WG-Partnerin in dieser verqueren Logik nicht ebenfalls aus «Liebe», sondern leistet für ihn geldwerte Arbeit. Es ist alles eine Frage der Perspektive.

Drittens führt die «Entschädigung für die Haushaltsführung» zu einer Entaffektisierung der Hausarbeit. Wenn wir uns die Definition des «Londoner Kollektivs Frauenmacht» (1977/1974) in Erinnerung rufen, wird klar, dass sie die affektive und sexuelle Dimension der Beziehungsarbeit zur Disposition stellte. In der Rechtsprechung hingegen wird Hausarbeit auf Putzen, Kochen usw. reduziert und wird so gleichzeitig ihres «relational-affektiven Elements» (Müller 2014, 37) beraubt. Indem der Haushalt zu einer verwaltbaren Einheit übersetzt wird, wird er als «Netzwerk energetischer Kreisläufe und affektiver Beziehungen» (Gutiérrez Rodríguez 2015, 188) negiert. Denn in seinen Räumen zirkulieren nicht nur Staub und Schmutz, sondern auch die affektiven Spuren der Bewohner*innen. So erinnert der Wäschekorb der Mitbewohnerin an ihren Schweissgeruch und das dreckige Geschirr an einen feucht-fröhlichen Abend. Über das relational-affektive Element der Hausarbeit schweigen sich die SKOS-Richtlinien aus und reproduzieren dadurch dessen Unsichtbarkeit als gesellschaftliche Arbeit.

Fazit: Eine kleine Regelung mit weitreichenden Implikationen

Die Inwertsetzung der Hausarbeit in Wohn- und Lebensgemeinschaften durch die Sozialhilfe basiert auf dem Besserstellungstabu von unverheirateten Paaren gegenüber Eheleuten. Auf der Folie des Familismus werden ausserhalb traditioneller Lebensweisen gelebte Beziehungsweisen in verwaltbare und wieder der Norm entsprechenden Beziehungsformen übersetzt: das Konkubinat vor dem Hintergrund der Ehe, die Wohngemeinschaft als Grossfamilie. Damit wird der Versuch, Beziehungen ökonomisch voneinander unabhängig zu gestalten, affektive Beziehungen anders als über einen Ehekontrakt zu regeln oder die Hausarbeit unabhängig von der Erwerbsarbeit unter Mitbewohner*innen zu verteilen durch sozialstaatliches Regieren unterbunden.

Dieser staatliche Übersetzungsprozess wirkt wiederum als normierendes Regulativ auf die involvierten Subjekte und Beziehungsweisen: Ihnen bleibt letztlich wenig Wahl, wenn das Zusammenleben weiterbestehen soll. Sie selbst haben nun die Hausarbeit und die ökonomischen Verhältnisse im Haushalt «familienähnlich» zu organisieren. Ökonomische und affektive Abhängigkeitsverhältnisse werden virulent: Wenn die Entschädigung angerechnet, also von der Sozialhilfe abgezogen wird, ist ein «autonomes» Leben ohne Unterstützung der Wohnpartner*innen nicht mehr möglich. Der Druck, die eigene Hausarbeitskraft zu verkaufen, wirkt sich auch auf die Wohngemeinschaft aus. Ein Zusam-

menleben auf Augenhöhe wird verunmöglicht: Bezahlen die Mitbewohner*innen eine Entschädigung an die unterstützte Person? Und lassen sie von ihr dafür den Haushalt führen? Im Klartext: Beuten sie sie aus? Oder schenken sie ihr das Essen, usw.? Und wie wirkt sich das neue Abhängigkeitsverhältnis auf die emotionale Beziehungsstruktur in der WG aus?

Die Entschädigung gemäss der Milchbüchleinrechnung der Sozialhilfe entspricht in ihrer Form eher dem altehrwürdigen paternalistischen Haushaltsbatzen als einem Lohnverhältnis. Die Lohn-für-Hausarbeit-Debatte hingegen fokussierte meiner Meinung nach auf das Argument ihrer eigenen Un-Möglichkeit, da die Entlohnung der Hausarbeit als gesellschaftlich notwendige Arbeit letztlich ein Kampf gegen die Lohnarbeit als solche darstellt. «F.5.2» verlangt von der unterstützten Person, unbezahlte Arbeit gegen eine nicht einforderbare Entschädigung zu leisten, ohne sie aber vom Druck zur Lohnarbeit zu befreien. Ihre Abhängigkeit wird eine doppelte: in der Beziehung zum Amt wie zu ihren Mitbewohner*innen.

Die Praxis der Entschädigung für die Haushaltsführung zeigt, wie die (sozial) staatliche Aneignung der Forderung nach Lohn für Hausarbeit erstens zur Ökonomisierung der Hausarbeit bei ihrer gleichzeitigen Entwertung führt. Zweitens greift die Sozialhilfe dadurch auf gelebte Beziehungsweisen zu, reguliert und normiert sie. Und drittens verwickelt sie die involvierten Personen in neue Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse. Und gerade deshalb lohnt es sich, an die Lohn-für-Hausarbeit-Kampagne zu erinnern: Nicht die Privatisierung und Ökonomisierung der Hausarbeit war ihre Perspektive, vielmehr sollte sie «unökonomisch» werden. Lohn für Hausarbeit bedeutete mehr Geld und die Verweigerung von Arbeit, es ging um Autonomie und Solidarität (Prescado-Roberts 1978). Diese Perspektive verbindet die Kämpfe um Sozialhilfe, die nicht eine Sparpolitik, sondern das gute Leben und Autonomie im Blick haben, mit aktuellen feministischen Diskussionen zur Sorgearbeit (Care-Manifest 2019): gegen Disziplinierung und Kontrolle – für mehr Geld, Zeit und Wirkung statt Effizienz.

Anmerkungen

- 1 Die SKOS (früher die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge SKöF bzw. die Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz) erarbeitet regelmässig Richtlinien für die Ausgestaltung des kantonalen Sozialhilferechts und die Bemessung der Höhe der Sozialhilfe zuhanden der staatlichen Sozialhilfeorgane sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.
- 2 Eine Lebensgemeinschaft bildet man als nicht stabiles Konkubinat. Wenn ein Paar zwei Jahre zusammenwohnt oder ein gemeinsames Kind hat, wird es wie ein verheiratetes Paar behandelt. Seit 2007 gilt dies auch für gleichgeschlechtliche Paare.
- 3 Auf die betreffende Regelung bin ich über meine Aktivitäten in der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilfe (UFS) gestossen. Ganz herzlichen Dank an dieser Stelle an Zoë von Streng für ihre Kommentare.
- 4 Alle «Richtlinien und Richtsätze» von 1957 bis 1994 sind im Folgenden aus dem Anhang bei Hänzi (2011, 445–519) zitiert.

Literatur

- Bock, Gisela / Duden, Barbara, 1977: Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.): Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur 1. Sommeruniversität für Frauen, Juli 1976. Berlin, 118–199
- Bundesamt für Statistik, 2016: Durchschnittlicher Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit. www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit/haus-familienarbeit.html (Abfrage 9.6.2019)
- Care-Manifest, 2019: Wir lassen uns nicht für dumm verkaufen. Manager haben nichts im Care-Sektor zu suchen. Hg. v. Feministisches Leseseminar Zürich. www.frauem.ch/frauenstreik (Abfrage 9.6.2019)
- Federici, Silvia / Cox, Nicole, 2012: Counter-Planning from the Kitchen. In: Federici, Silvia: Aufstand aus der Küche. Reproduktionsarbeit im globalen Kapitalismus und die unvollendete feministische Revolution. Münster, 106–127
- Fraser, Nancy, 1994: Die Frauen, die Wohlfahrt und die Politik der Bedürfnisinterpretation. In: Dies.: Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht. Frankfurt am Main, 222–248
- Gutiérrez Rodríguez, Encarnación, 2015: «Doppelte Bestimmung» im Privathaushalt. Zum Zusammenkommen von Feminisierung und Kolonialisierung in der bezahlten Hausarbeit. In: Attia, Iman / Köbsell, Swantje u. a. (Hg.): Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. Bielefeld, 185–198
- Hänzi, Claudia, 2011: Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz. Basel
- Londoner Kollektiv Frauenmacht, 1977/1974: An alle Regierungen. In: Courage. Berliner Frauenzeitung 3, 17
- Müller, Beatrice, 2014: Wert-Abjektion als grundlegende Herrschaftsform des patriarchalen Kapitalismus – «Sorge(n)freie» Gesellschaft als Resultat. In: Prokla 44, 31–52
- Notz, Gisela, 2015: Kritik des Familismus. Theorie und soziale Realität eines ideologischen Gemäldes. Stuttgart
- Prescado-Roberts, Margaret, 1978: Schwarze Frauen, Sozialhilfe und Dritte Welt. In: Dokumentationsgruppe der Sommeruniversität für Frauen e. V. Berlin (Hg.): Frauen als bezahlte und unbezahlte Arbeitskräfte. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Oktober 1977. Berlin, 179–189
- SKOS-Richtlinien, 2016: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. <https://richtlinien.skos.ch> (Abfrage 9.6.2019)
- Wirz, Toni, 2012: Sozialhilfe. Rechte, Chancen und Grenzen. Zürich
- Wyss, Kurt, 2013: Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. Zürich

Gerichtsentsehide

- 2P.48/2004, Das Schweizerische Bundesgericht Lausanne, Urteil vom 26.2.2004
- WBE.2014.168, Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil vom 29.10.2014
- WBE.2008.172, Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Urteil vom 13.3.2009
- U.10.1, Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Urteil vom 2.3.2010
- A.06.141, Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Urteil vom 20.9.2006
- 60.2007.57, Verwaltungsgericht des Kantons Schaffhausen, Urteil vom 18.7.2008